



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.III. Monita über das Kayserliche Project des Schluss-Recessus.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Majus.

NB. Zum Fall in dieser Specification ein und ander Ort, aus Mangel habenden Berichts, wäre ausgelassen worden, soll derselbe doch, nach Inhalt des Friedens-Schlusses, gleich den andern in jedem Crayß unter obbeschriebenen Termin evacuirt und abgetreten werden. Daffern auch wieder alles Verhoffen, Franckenthal in dem dritten Termin nicht evacuirt werden könnte, so solle dem Herren Churfürsten von Heidelberg immittelst ein anderer Ort, auf Masse und Weise, wie man sich dessen aniso, jedoch ohne Aufhalt der Evacuation, wie auch der Exauktionation der andern Plätze, in obspecificirten dreyen Terminen vergleichen wird, eingeräumt, und so lange in Händen gelassen werden, bis die Besatzung aus Franckenthal ausgeführt, und Ihre Churfürstliche Durchlaucht dieser Ort würcklich restituirte seyn wird.

1649
Majus.

N. III.

Monita bey dem übergebenen Kayserlichen Recess-Project.

Der Ingress kann leichtlich zu beyder Theile contento eingerichtet werden, wann zusörderst:

I.

N. III.
Monita über
das Kayserliche
Project
Recessus.

Der Punctus *Restitutionis ex capite Amnestie & Gravaminum* vor dem ersten Exauktionations- und Evacuations-Termin, aus dem klaren Instrumento Pacis, und nach desselben gesetzten Norma Universalis der Terminorum à quo, nemlich in Amnestia, nach Ao. 1618. und in Gravaminibus nach Ao. 1624. ohne Ansehen der Personen und Religionen, und Jurium Pecutorii, nach dem bloßen Facto possessionis, decidiret, und vor dem andern Termin, bevorab wegen der Franckenthalischen höchst verbündlichst in dem Art. IV. §. *Deinde ut Inferior Palatinatus totus. vers. Cassatis iis &c.* versprochenen Restitution, plenarie und sub comminatione exequirt wird, daß, im Fall Restituentes oder Executores selbigen nicht Folge leisten oder nachgeben, dem Restituendo die Execution manu militari eines jeden in selbigem Crayß, worinnen die Restitutio geschehen solle, einquartierten Parthey Wölcker, oder aus eigenen sufficienten Mächten zu verrichten, verstatet, oder auch in eventum das Jus Sequestrationis vorgenommen werden solle; Inmassen dann von Königlich-Schwedischer Seiten eine abgefassete Lista Restituendorum bey denen Herren Chur-Maynischen, als der versammelten Reichs-Stände Gesandten Directoribus, zu diesem Ende ist insinuiert worden, mit dem ausdrücklichen Reservat, falls einer oder der andere Standt nicht plenarie restituiret würde, daß solches pro non adimpleto Contractu, & causa hinterstelligen Kriegs zu halten.

2.

Wegen des Puncti *Exauktionationis & Evacuationis*, verbleibet es bey den dreyen Terminen, so bey dem Schluß dieser Tractaten können determiniret und benennet werden; Gestalt auch vermöge des Art. XVI. §. *Restituantur &c.* die Inventio reservandorum & exportandorum, (unter welchen letztern das Magazin nicht begriffen) in Beywesen beyderseits Commissarien von dato dieses Schlusses, sowohl auch beyder Abdanckung und Einräumung der Plätze der zu beyden Theilen darzu verordnenden Officiers Inspection zugelassen werden soll.

3.

Es gehet aber vorbesagter Exauktionation und Evacuation billig die *depositio & solutio* nachgesetzter Massen vorher. Dannhero, ehe und bevor die drey erste Millionen vor dem ersten Termin in den benannten Lager-Städten nicht vollkommenlich baar vorhanden, und hievon dadurch durch jedes derselben Obrigkeit des Herrn Pfalz-

1649. Pfalz-Gräffen und Generalissimi Fürstliche Durchlauchten schriftliche Attestation Majus. wird eingeschicket seyn, mit keiner Exauktion oder Evacuation wird verfahren werden; Wann auch unmöglich, mit selbiger Summa auszuweichen, ist bey jedem Termin von der vierdten Million der dritte Theil zu assigniren und abzurichten; für die letzte Million aber wegen theils Stände, auch sonderlich eines und des andern Chur-Fürsten, und der zu Münster befundenen Gesandten viele und verschiedene schriftliche Bedrohungen, der Abkürzung, sowohl auch anderer Gefährlichkeiten, gnughaffte Versicherung zu thun. Weiln auch, nach Disposition des Friedens die Ober-Pfalz, Berg-Strass-Ämter und andere Dertter von der Chur-Pfalz abgehen, dieser Contingent aber gleichwohl nach der alten Reichs Matricul in der Münster- und Osinabrischen Reparticion angeleget ist; So werden billig diejenigen Stände, welchen besagte Länder und Dertter zugehen, deßfalls ihren Antheil unverweigerlich bezzutragen haben.

4.

Von dato obangezogener Nichtigkeit der Gelder wird innerhalb acht Tagen der erste Termin erlegt, und 8. Tage darnach die Exauktion und Evacuation, besage Lit. A. vorgenommen, und also *primus terminus* sowohl der *Solution*, als *Exauktion* und *Evacuation pari passu* absolviret. Wann der erste obberührter massen vergnügt und effectuirt, erfolget auf gleiche Art in allen der ander und nach diesem ebenmäßig der dritte, mit nothwendiger cautel der unablässigen gesamten militärischen Execucion gegen die *Refractarios* und säumige.

5.

Ferner müssen Landstuel, Homburg, Hammerstein, krafft des Art. XVI. §. *Locapfa &c.* ihren rechten Eigern und Herren wiederum eingeliefert, und bey des die Interessirte als Alliirte dergestalt gnüchlich versichert werden, daß selbige, oder andere umliegende Stände, ja das ganze Römische Reich, keine Ungelegenheit und Gefahr daraus zu besorgen haben.

6.

Ratione modi der Abführung der Völker werde der Vergleich, nach Anleistung des Friedens-Schlusses, unschwer zu treffen seyn.

7.

Der Frau Land-Gräffin zu Hesseu-Cassel Fürstliche Gnaden belangend, weil der Friedens-Schluss dieselbe zu keiner Abdankung oder Restitution der Plätze eher, als die Alliirte Cronen verbindet, laut des Art. XVI. §. *Restitutione &c.* so hat es dabey sein Verbleiben, und wird dieselbe an Reuteren, in einem jeden von den 3. Terminen allemahl so viel, als die Kaiserliche Lambonsche und Chur-Edlmische abdanken, jedoch daß deren Reuteren erst Hochgedachter Frau Land Gräffin Reuteren, so in 20. Compagnien bestehet, adquiret werde; an Fuß-Volk aber, weil sie dessen jetzt mehr nicht haben, als was zu nöthiger Besetzung gehöret, werden sie allemahl mehr nicht, als was in den Plätzen ist, so evacuirt worden, abdanken, die Plätze aber wollen Ihre Fürstliche Gnaden gleichfalls (obschon der Westphälische Tractat von den Herren Kaiserlichen und Alliirten Cronen in den dritten Termin gesetzt ist) in dreyen Terminen gegen der Kaiserlichen in Westphalen inhabende Plätze *reciproce & bonâ fide* evacuiren.

8.

Die *Extensio* der *Amnistie Generalis* bis auf die gängliche Abdank- und Abführung soll sowohl der sämtlichen *Soldatesque*, als deren Häuptern und Principalen zu gute kommen, und von Kaiserlicher Majestät, als allen Ständen des Römischen Reichs

1649. Reichs in eines jeden Land und Gebieth geschehen und beobachtet; Denen in der Kd- 1649.
Majus. niglichen Herren Schwedischen ersten Aufsat benannten 3. Persohnen, einem jeden von Majus.
Kayserslicher Majestät ein absonderlich Protectorium gnädigst ertheilet werden.

Der Epilogus wird auch leichtlich zu vergleichen seyn, nur daß, neben und mit den Herren Kayserslichen und Königlich-Swedischen Deputirten, die Scipulatio & Subscriptio auch von der Stände Herren Gesandten geschehe ic.

§. XIX.

Reichs-Depu-
tation an die
Schweden, ein
Tempera-
ment wegen
Frankenthal
zu admitti-
ren.

Weil nun Chur-Mayns mit der an die Schweden abzuschicken beliebten Deputation nichts zu schaffen haben wollte, wurde folgenden Tages unter denen Chur- und Fürstlichen auch Reichs-Städtischen deliberiret, ob man gleichwohl damit fortfahren sollte. Als solches gut gefunden wurde, verfannteten sich die Deputati, Montags den 28. May, bey Chur-Cölln, und zuhren mit einander zu den Schwedischen Generalissimo, alwo der Chur-Cöllnische Gesandte, Graff von Fürstemberg, den Vortrag dahin that: „Weil das Römische Reich des geschlossenen, und ratificirten Friedens dannoch einmal genießen, und sich dessen würcklich zu erfreuen haben müste, auch unter dem jetzigen Joch, (welches Wort er gebrauchte, und dadurch zu einer Offension Anlaß gab) länger nicht verbleiben könnte noch wollte, man aber von den Kayserslichen Gesandten vernehme, daß es an der Restitution der Vestung Franckenthal eingig und vornehmlich ermangele, so hätten sämtliche anwesende Chur-Fürsten und Stände vor dienäm ermeßen, sich hiebey zu interponiren, jedoch ohne einige neue und mehrere Obligation, als wozu sie der Friedens Schluß bereits verbindt; und, weil wegen Franckenthal, noch zur Zeit, keine abschlägige Antwort von dem König in Examen erfolget sey; dennoch zur würcklichen Evacuation Ihro Kaysersliche Majestät noch nicht gelangen könnte; Sie sich aber einen Weg als den andern, dazu schuldig erachteten, auch an fernern Erinnerung es nicht erwinden lassen wollten; So müste dieserwegen das Haupt-Werck der übrigen Evacuation und Ex-auctoration nicht ins stecken gerathen, sondern alle Stände aus der Last und Bedrückung gelangen: Zu dem Ende of-

ferirte man sich Kayserslicher Seits, zu einem Temperament, welches ehrlich und der Railson gemäß sey, wosern man nur Schwedischer Seits sich darzu, und solches zu admittiren, auch einen zulangenden Vorschlag deswegen zu thun, sich erklären wollte: als warum hiemit die Stände beweglich Ansuchung thäten.

Der Schwedische Generalissimo ließ sich darauf vernehmen, wie gefällig ihm die Deputation sey, und was vor Affektion Ihro Königliche Majestät in Schweden zu denen gesamten Deutschen Ständen trügen: führte aber dabei viele Beschwörungen gegen die Kayserslichen, und daß sonderlich gleich in ipso limine Pacis die Restitution der Vestung Franckenthal difficultiret würde, an: Dieses sey ein importanter Det, auf welchen billig ein Absehen zu richten sey, ob man Kayserslicher theils den Frieden zu observiren gesinnet wäre, oder nicht; daß die Stände darunter leyden müsten, betrübe ihn sehr, und wolle er nach aller Möglichkeit zur Erleichterung helfen; Weil aber Ihro Kaysersliche Majestät in der Obligation stünden, und doch bekennen müsten, daß sie solchen Platz nicht verschaffen könnten; So wollte er seine Vöcker zusammen ziehen, selbige in die Erblande führen, und allda, wiewohl ohne hostilität, so lange liegen bleiben, bis die Restitution erfolge; oder er wollte bis dahin, die in Händen habende Plätze behalten: ein anders Temperament wisse er nicht: und müste erst mit den Franosen, als Allirten, daraus sprechen, denen die Deputati ebenfalls dergleichen Vortrag thun möchten.

Ob ihm nun wohl dagegen remonstriret